

Einkommensgrenzen für die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Heizkosten sind in der Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII zu berücksichtigen

BSG-Urteil vom 25.04.2013 - B 8 SO 8/12 R

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 25.04.2013 (Az. B 8 SO 8/12 R) entschieden, dass die **Heizkosten** bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach [§ 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) bei den Wohnkosten (Kosten der Unterkunft) mit zu berücksichtigen sind.

Das ist eine wichtige Änderung, denn über Jahrzehnte war es bei Sozialämtern und Gerichten einhellige Meinung, dass als Wohnkosten nur die Kaltmiete ohne Heizkosten bei der Berechnung zu berücksichtigen waren.

Nun schreibt das BSG in Randziffer 25 seines Urteils vom 25.4.2013.

„Es ist kein Grund ersichtlich, warum Gelder für angemessene Heizkosten, die normativ und auch tatsächlich notwendigerweise für den allgemeinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen müssen, von § 85 Abs 1 Nr 2 SGB XII nicht erfaßt sein sollten.“(BSG - Urteil vom 25.4.2013, Rz. 25)

Das BSG-Urteil ist hier zu finden:

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=13044>

Danach sind bei der Berechnung der Einkommensgrenze als Kosten für Unterkunft und Heizung - wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt - die gesamten Kosten für eine Mietwohnung bzw. für eine selbstgenutzte Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus nach den Vorgaben des [§ 35 SGB XII](#) zu berücksichtigen.

Diese für Leistungsbeziehende und ihre Familien günstige Rechtsprechung wird von den meisten örtlichen Sozialämtern und den überörtlichen Sozialhilfeträgern immer noch ignoriert.¹

Leistungsbezieher können gegen solche falschen Bescheide, in denen Heizkosten nicht berücksichtigt wurden, **Widerspruch** einlegen und zur Begründung auf das genannte BSG-Urteil verweisen.

Auch für die **Vergangenheit** ist es möglich, falsche Bescheide mit einem Antrag nach [§ 44 SGB X](#) überprüfen zu lassen und die Nachzahlung zu wenig gezahlter Wohnkosten zu verlangen - gegebenenfalls rückwirkend bis zum 1. Januar 2014 (siehe [§ 116a SGB XII](#))

¹ [Frank Jäger](#) von Tacheles e.V. in Wuppertal weist darauf hin, dass bisher wohl nur Berlin die neue Rechtsprechung in die Sozialhilferichtlinien aufgenommen hat:
http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2013_03.html